

Werk

Titel: Handwerker- und Bauern-Kalender des alten Vaters Gerhard, eines franken Bürgers; Kalender des alten Vaters Gerhard; Kalender des alten Vaters Gerhard

Autor: Cotta von Cottendorf, Christoph Friedrich

Verlag: [s.n.]

Ort: Mainz

Jahr: 1793

Kollektion: digiwunschbuch; varia; vd18 digital

Gattung: Almanach; Bücheranzeige

Signatur: DD91 A 33762 RARA

Werk Id: PPN795325274

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN795325274> | LOG_0008

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=795325274>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.


Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

—  —

Drittes Gespräch.

V o m G e s e z.

I. Der alte Gerhard.

Das Gesetz, liebe Nachbarn, ist unsre eigentliche Schutzwehr, das höchste Kleinod aller Landbauern und Handwerker. Denn das Gesetz macht keinen Unterschied mehr zwischen uns und den reichen und weiland vornehmen Leuten, sondern vor dem Gesetz haben wir alle gleiche Rechte, gleiches Ansehen; alle Franken haben jetzt gleichsam einerlei Maß, keiner ist einen Zoll oder auch nur einen Strich höher als der andre. Nur die Kenntniß und die Tugend unterscheiden sie, das heißt: Nur, wer größere Fähigkeit als andre hat, dem Vaterland zu nützen, und wer damit auch einen größern Eifer für das Vaterland verbindet, wer seine Bürgerpflichten erfüllt, wer die Rechte seiner Mitbürger vertheidigt, wer die Abgaben richtig bezahlt, wer sein Hauswesen gut versteht, sein Gefind als Mitmenschen und seine Nachbarn als Mitbürger behandelt, — nur der verdient die Liebe;

Liebe, daß Zutrauen und die Achtung eines Franken.

Steffen. Aber, Vater, ihr habt doch gesagt, die Beamten seien von andern Bürgern unterschieden.

Gerhard. Wohl bemerkt, Steffen! Aber sie sind auch gerade nur darum Beamte, weil man ihnen die zu ihren Aemtern nöthige Kenntniß und Tugend zutrauet; so haben ja wir selbst aus keiner andern Ursache den Joseph Anton zu unserm Maire gewählt, als weil er ein verständiger, standhafter, allen Menschen wohlwollender, gewissenhafter Mann ist. — Auch muß ich euch noch daran erinnern, daß die Beamten nach Verfluß ihrer Amts-Zeit wieder in die Klasse der übrigen Bürger eintreten, und daß sie vor dem Gesetz zu keiner Zeit mehr sind, als andre. Denn dem Gesetz darf sich niemand entziehen, weil das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens oder dessen, was alle beschlossen haben, ist, das heißt, weil im Gesetz nichts anders steht, als was die ganze Nation darum will, weil sie es für das Beste hält, wie ich euch schon einmal gesagt habe.

Martin.

Martin. Je, Gevatter Gerhard, nichts für ungut! Keiner von uns ist doch beim Gesezmachen in Paris, und doch sagt ihr: Das Gesez ist der Ausdruck dessen, was alle beschlossen haben.

Gerhard. So ist es, und ihr alle hier und überhaupt alle Franken haben theils die Geseze machen helfen, und theils helfen sie noch dieselbe machen. Besinnt euch nur aus den Zeitungen, wie es im Jahr 1789 in Frankreich war. Da haben ja die Landleute und Handwerker eine Anzahl ehrliche Leute gewählt, um für sie zu arbeiten, und was andre nach meinem Auftrag arbeiten, das ist ja doch wohl eben so gut, als wenn ich selbst es arbeite. Nicht wahr? Nun, dieser Auftrag war: „Schafft dem Landmann, „schafft dem Handwerksmann Hilfe. Befreiet „uns vom Frohnen! vom Zehnten! von der „Leibeigenschaft! von den vielen herrschaftlichen „Auflagen! von den Ränken der Richter und „der Advokaten! Macht der Pfaffen- und Wei- „ber-Regierung, den Gewaltthätigkeiten der „Minister und Beamten, dem Dienst- Verkauf- „fen, den Holz- Monopolien &c. ein Ende!
Sorgt

„Sorgt für bessere Vertheilung und für bessere
 „Anwendung der Abgaben! Macht auch, daß
 „wieder das Wild erlegen dürfe, welches ihm
 „auf seinem Feld schadt!“ Dieser Auftrag
 wurde erfüllt, und noch manche andre Miß-
 bräuche wurden abgeschafft. Dadurch thaten
 ja die Deputirten den Willen der Handwerker
 und Landleute, ja sie thaten, ohne daß ihr
 und sie es wußten, schon voraus auch euern,
 und so ist es richtig, daß auch ihr gehol-
 fen habt, das Gesez zu machen. Und jetzt dürft
 ihr auch gar noch selbst Deputirte zum Gesez-
 Verfassen schicken. Also —!

Martin. Das ist wohl wahr, aber es giebt
 auch Geseze, welche von uns nicht wären ver-
 langt worden.

Gerhard. Aber von andern doch; es giebt
 kein Gesez, welches nicht um des allgemeinen
 Besten willen wäre begehrt worden. Wenn
 ihr also ein Gesez liebt, welches euch besonders
 gefällt, so müßt ihr auch dasjenige befolgen,
 welches euch nicht so gut dünkt; denn es giebt
 kein Gesez, welches nicht seinen Nutzen für das
 ganze Volk und also auch für euch hätte. Zu-



Dem müßt ihr wissen, daß allemal die größte Anzahl der Stimmen das Gesetz macht; das ist nothwendig, weil sonst nichts als Unordnung und Verwirrung entstünde; es ist aber auch ein Beweis für die Güte des Gesetzes, daß demnach mehr als die Hälfte unserer Deputirten es für gut gehalten haben.

Steffen. Woran erkennt man denn, daß ein Gesetz gut sei?

Gerhard. Die besten Gesetze sind die, welche am meisten mit den Rechten des Menschen übereinstimmen. Ihr kennt ja die große Tafel an meiner Stuben-Thüre, worauf die Rechte des Menschen stehen. Diese sind die Grundlage und der Probirstein aller Gesetze.

Joseph. Der allgemeine Wille macht also bessere Gesetze, als der Wille eines Einzelnen?

Gerhard. Freilich. Das Volk will immer eher, was ihm gut ist, als einzelne Bürger, heißen sie nun Könige, Fürsten oder Magistrat. Wenn so ein einzelner Mensch Gesetze zu machen hat, so wird er seine Gewalt leicht mißbrauchen, um für sich einen Vortheil zu gewinnen, und wird also seinen Mitbürgern Dinge zumuthen,

then, welche eben nicht für das allgemeine Beste nöthig sind. Es ist ja bekannt, daß die Menschen meist eigenliebig sind, und gern über andre herrschen. Wenn einer allein Herr ist, so setzt er seine Gesetze bloß durch Gewalt durch, oder besser zu sagen: wegen der Gewalt und durch die Gewalt werden alsdann Gesetze gegeben. Aber gerade das Gegentheil wird erfordert, wenn ein Volk glücklich seyn soll; da muß die Gewalt nur durch das Gesetz und wegen des Gesetzes da seyn.

Sanns. Jakob. Je, Vater, was ihr da sagt! Wenn Gewalt gebraucht wird, so ist ja unser einer nicht mehr frei; frei seyn und gezwungen werden dürfen, wie räumt sich das?

Gerhard. O, sehr gut! Frei seyn heißt alles das thun dürfen, was andern nicht schadet. Frei seyn heißt also alles das thun dürfen, was ein vernünftiger billiger Mann thun darf, und was er auch sich von andern gern thun läßt, weil es ihm nicht schadet. Nun, sagen denn die Gesetze etwas anders? Also ist der ein freier Mann, welcher einem Gesetz gehorcht, welches
sein



sein und der Wille aller Bürger zum allgemeinen Besten gewollt hat! Wer aber das nicht will, wer also unbillig gegen seine Mitbürger ist, den muß man freilich wie ein kleines Kind durch Gewalt abhalten, daß er nichts zum Schaden seiner Mitbürger thue, weil diese vernünftig sind und die Freiheit genießen wollen, nach ihrem Gesetz zu leben. Ich sage: nach ihrem Gesetz, denn das ist eben ein Vorzug der Franken vor allen andern Völkern, welche sich ebenfalls frei glauben, daß die Franken nur nach einem Gesetz leben, welches sie selbst gemacht haben. Ein Sklav hingegen ist der, welcher einem Gesetz gehorcht, was ein anderer gemacht hat. Deswegen darf auch das Ministerium der Franken-Republik, welches die Gesetze vollziehen muß, doch keine selbst machen; wenn das die Minister könnten, so würden sie ja bloß ihren eigenen Willen und nicht den Willen des souverainen Volks vollziehen. Darum kan nur die National-Zusammenkunft, welche dazu den Auftrag vom Volk hat, Gesetze entwerfen, und diese gelten nur dann für den allgemeinen Willen, wann sie vom Volk feierlich sind gebilligt worden.

Andreas. Macht die National = Zusammenkunft sonst nichts als Gesetze?

Gerhard. O, sie hat ausserdem noch viel zu thun! Zum Beispiel: sie hört alle Vorstellungen an, welche ihr für das allgemeine Beste gemacht werden; zu diesem Ende kan ihr jeder Bürger allein oder mit andern eine Adresse oder Memorial, eine Bittschrift oder Petition, schicken, welche natürlich von jedem, welcher daran Theil nimmt, unterschrieben seyn müssen. Ferner wacht die National = Zusammenkunft über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation, bestätigt die mit andern Nationen geschlossnen Verträge, bestimmt nach den allgemeinen Bedürfnissen die Abgaben, u. s. f.

Aber das alles gehört doch eigentlich zur Gesetzgebung, denn so oft die Volks = Deputirten über dergleichen Dinge etwas beschliessen, drücken sie den allgemeinen Willen der Nation aus.

Andreas. Und wie lang bleiben sie dazu beisammen?

Gerhard. Nach dem bisherigen Gebrauch sezen sie zwei Jahre lang und das täglich; hernach



nach werden sie wieder von andern abgelöst. Jede solche Partie von Deputirten heißt eine Legislatur oder auf teutsch Gesetzgebungs - Versammlung, und die gegenwärtige National - Konvention oder National - Zusammenkunft ist also die dritte.

Andreas. Zwei Jahre an einem fort, und solche Dinge treiben, das nenne ich mir ein rechtes Stück Arbeit! Sie mögen wohl recht müde werden?

Gerhard. Freilich so gegen das Ende nimmt der Eifer ab; einige bleiben aus, andre verlieren den Muth.

Stößer. Was darf man sich denn von der jezigen National - Zusammenkunft versprechen?

Gerhard. Es sind viele aufgeklärte und eifrige Patrioten darin. Der Anfang ist auch nicht übel gemacht worden; ihre bisherigen Gesetze zeugen, daß es ihnen weder an Kraft noch an Willen fehlt, die Freiheit zu sichern.

Velten. Wenn es ihnen aber eben doch so passirte, daß ein schlechtes Gesetz zum Vorschein käme, wie hernach, Vetter Gerhard?

Gerhard. Wie Vetter Velten seine Sache so glimpflich vorbringt! Daran thut er aber auch wohl. Unsre Gesetzgeber sind nichts anders als unsre Beamten, und also müssen wir auch sie wohl beobachten, und was uns dabei nicht gefällt, das dürfen, ja das sollen wir mit Freimüthigkeit sagen. Aber sie sind Beamte zum allerwichtigsten Geschäft, und das allgemeine Zutrauen ist ihnen zum guten Erfolg ihres Geschäftes unentbehrlich; also ist es Pflicht des Bürgers, seine Zweifel und Bedenklichkeiten mit Bescheidenheit vorzubringen. — Doch davon ein anderes mal; jetzt will ich euch antworten, Vetter. Es können freilich auch schlechte Gesetze zum Vorschein kommen, aber die Sache ist dennoch so gefährlich nicht, als sie scheint. Denn, seht; Die National - Zusammenkunft muß, wie ihr wißt, jetzt zweierlei Gesetze machen; nemlich sowohl die, welche noch fehlen, damit in jedem einzelnen Fall Gerechtigkeit zwischen den Bürgern herrsche, oder die ordinären Gesetze, als auch die, welche jetzt, da Frankreich eine Republik geworden ist, dazu nöthig sind, daß die drei
Ge.



Gewalten, wovon wir im ersten Gespräch gehandelt haben, nemlich die Gesetzgebungsgewalt, die Vollziehungsgewalt und die Richtungs-gewalt, unter sich harmoniren und auch im rechtlichen Verhältnis zu der Grund-gewalt oder der Souverainität der Nation stehen. Dieses sind also die neuen Grund-Gesetze oder mit Einem Wort die verbesserte Konstitution. Dazu läßt die National-Zusammenkunft jetzt einen Entwurf durch einen Ausschuß machen, welchen man daher den Konstitutions-Ausschuß oder das Konstitutions-Komitee nennt. Ist dieser Entwurf fertig, so wird er gedruckt und in alle Departemente der Republik verschickt, damit jeder Bürger seine Anmerkungen darüber machen und einschicken kan. Dazu sind zween Monate bestimmt, und erst nach deren Verfluß nimmt die National-Zusammenkunft selbst den Entwurf vor, thut dazu oder davon, oder ändert daran, je nachdem sie durch die eingeschickten Anmerkungen belehrt worden ist, diß oder das werde besser für das allgemeine Wohl seyn. Aber noch nicht genug, Freunde; man kan nicht zu vorsichtig
bei.

bei einem so wichtigerm Werk seyn, als die Konstitution eines freien Volks ist. Daher, wann dann auch die National-Zusammenkunft selbst mit dem Konstitutions-Entwurf fertig ist, so ist er doch noch nichts weiter als ein bloßer Entwurf; man muß erst die ganze Nation in ihre Ur-Versammlungen zusammenrufen, und wenn nun da durch Uugemeinheit oder Mehrheit der Stimmen der Entwurf gebilligt wird, hernach erst wird er als Konstitution, wornach die ganze Republik künftig regiert werden soll, bekannt gemacht.

Steffen. O wenn das so ist, so giebt es gewiß eine recht gute Konstitution. Denn ein Volk, worin so viele viele brave und geschickte Leute sind, wird sich gewiß keine schlechte Konstitution gefallen lassen.

Gerhard. Das denke ich auch. Aber jetzt muß ich auch noch etwas von den ordinären Gesetzen sagen. Ganz schlecht kan keines werden; die National-Zusammenkunft hat ja einen sichern Maßstab dazu, nemlich die Rechte des Menschen, wie ich euch heut schon gesagt habe. Hingegen das kan geschehen, daß ein Gesetz

nicht.

nicht ganz so gut wird, als es hätte werden können und sollen. Doch ist auch für diesen Fall gesorgt. Jeder Bürger nemlich darf sagen, was ihm an einem Gesez nicht gefällt, oder vielmehr: er ist verbunden, es zu sagen, weil von Gesezen das Glück seiner Mitbürger abhängt. Und wenn auf diese Art die National-Zusammenkunft von allen Seiten her hört, diß oder das habe sie in einem Gesez nicht gut gemacht, so ist sie verbunden und gewiß auch von selbst geneigt, das Gesez zurück zu nehmen und besser zu machen. Unterdessen aber, bis dieses geschieht, ist es doch jedes Bürgers Pflicht, auch einem solchen Gesez zu gehorchen, denn was würde dabei heraus kommen, wenn jeder darum, weil er ein Gesez nicht für gut hielt, sich weigern dürfte, ihm zu gehorchen? Und weiß er denn zuverlässig, ob sein Urtheil über ein Gesez auch richtig ist, muß er nicht vielmehr, so lang nicht die Volks-Stimme wider dieses Gesez spricht, glauben, die National-Zusammenkunft habe das Ding besser verstanden als er, er sei im Irrtum?

Niklaus.

Niklaus. Was thut man aber den Deputirten, wenn sie wirklich ein Gesetz schlecht machen?

Gerhard. Nichts, und das ist billig. Sie haben ja doch dabei nach ihrer besten Meinung gehandelt. Wenn man seine Sache so gut macht, als man kan, so ist man weiter keine Rechenschaft schuldig. Wir müssen nicht zu viel begehren; kein Mensch ist untrüglich. Darum sind die Deputirten wegen ihrer Meinungen unverlezlich oder nicht verantwortlich. Ein anderes wäre es freilich, wenn ein Deputirter aus böser Gesinnung, zum Exempel durch einen falschen Bericht, die National-Zusammenkunft verführete, ein Gesetz nicht so gut zu machen, als sonst geschehen wäre, ha, der würde exemplarisch gestraft werden. Auch wegen ihrer Privat-Händel kan man die Deputirten belangen; wenn also ein Deputirter Schulden macht, so darf er darum vor Gericht gezogen werden wie jeder andre Bürger.

Velten. Recht so! Aber meiner Treu, ehemals hat es anders geheissen. Hatte da ein armer Handwerksmann an einen sogenannten Vor-

— — — — —

Vornehmen Bezahlung seines sauern Verdienstes zu fodern, da wollte ihm kein Amtmann und kein Richter dazu helfen; man schickte ihn immer vom Pontius zum Pilatus. Und wenn des gewesenen Landschreibers Buben mir eine Gans maubten, so mußte ich still dazu schweigen. Gott Lob, daß auch das anders ist! — Aber jetzt gute Nacht, lieber Vater Gerhard. Dürfen wir bald wieder kommen?

Gerhard. Wann ihr wollt, liebe Nachbarn. In ein paar Tagen haben wir ja Kirchweihe, da wollen wir im Wirtshaus unser Gespräch halten, und von der Republik sprechen.